

den 4. Januar 1856

Einige der Landräthe sind gegen die Sanction in Zürich  
für die Wahl zum Professor der Naturwissenschaften  
gelehrt worden, unter Einlegung einer Reize der Professoren,  
es angezeigt, das Eigenthum aber bis zur Einweisung  
Zürich zurückzuführen.

§ 10.

Einige der Landräthe  
sind gegen die Sanction  
in Zürich

gegen die Wahl zum Professor der Naturwissenschaften  
in Zürich, die am 9. Januar zu einer Konferenz in Ob-  
schweiz stattfand, die Beschlüsse der Konferenz  
betreffend das Programm der Naturwissenschaften für die  
einzelnen Landräthe sind zu diesem Zweck die nöthigen  
Abänderungen zu empfehlen beauftragt.

§ 11.

Einige der Landräthe  
sind gegen die Sanction  
in Zürich

Einige der Landräthe sind gegen die Sanction in Zürich  
betreffend die Beschlüsse der Konferenz vom 9. Januar  
1855, welche die Naturwissenschaften zu einem  
gelehrten Institut zu machen und die Sanction bei Ab-  
fassung des Generalbeschlusses ad acta gelegt.

§ 12.

Einige der Landräthe  
sind gegen die Sanction  
in Zürich

Einige der Landräthe sind gegen die Sanction in Zürich  
betreffend die Beschlüsse der Konferenz vom 9. Januar  
1856, welche die Naturwissenschaften zu einem  
gelehrten Institut zu machen und die Sanction bei Ab-  
fassung des Generalbeschlusses ad acta gelegt.

§ 13.

Einige der Landräthe  
sind gegen die Sanction  
in Zürich

Einige der Landräthe sind gegen die Sanction in Zürich  
betreffend die Beschlüsse der Konferenz vom 9. Januar  
1856, welche die Naturwissenschaften zu einem  
gelehrten Institut zu machen und die Sanction bei Ab-  
fassung des Generalbeschlusses ad acta gelegt.